

Ergänzende Verfahrensvorschrift der Regionalen Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau:

Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (LEADER) bzw. Vorhaben Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP-Agri) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz

vom 01. März 2024

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe des genehmigten GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP0001) Zuwendungen für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Rahmen von LEADER sowie für Vorhaben der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri).
- 1.2 Die Regelungen dieser ergänzenden Verfahrensvorschrift erfolgen in Übereinstimmung mit dem GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der folgenden Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
 - 1.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1),
 - 1.2.2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds

für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159),

- 1.2.3 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) sowie
- 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift zu Förderung von nicht flächen- und nicht tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP) vom 16. Oktober 2023 (MinBl. Nr. 12 vom 15. November 2023) nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best-GAP-SP in RLP).
- 1.3 Zu fördernde Vorhaben dürfen nicht zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme gefördert werden, wenn damit der Gesamtbetrag der öffentlichen Zuwendungen für das geförderte Vorhaben oder Teilvorhaben die im GAP-Strategieplan vorgesehene Höhe der Zuwendung überschreitet.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Interventionen

2.1 DEB-EL-0702-00-b-01 EIP-Agri

Die Förderung dient der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) gemäß Artikel 77 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 55 bis 57 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Unterstützt werden Vorhaben anerkannter Operationeller Gruppen (OG), in denen verschiedene Akteure (Landwirte, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler, Berater, Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich, Interessengruppen, Verbände etc.) gemeinsam den Wissensaustausch

zur Generierung praktischer Lösungen und neuer Impulse ermöglichen. Im Rahmen dieser ergänzenden Verfahrensvorschrift sind die in Artikel 19 a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Fördergegenstände förderfähig, die für eine Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans ausgewählt wurden.

2.2 DEB-EL-0703-00-0-01 LEADER

Die Förderung dient der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen Lokaler Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategien (LILE) der in Rheinland-Pfalz anerkannten 21 LEADER-Regionen gemäß Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Unterstützt werden von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) einer LEADER-Region ausgewählte (Kooperations-)Vorhaben, die im Einklang mit den allgemeinen Regeln der Verordnung (EU) 2021/2115, den Zielen des GAP-Strategieplans und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen LILE stehen. Im Rahmen dieser ergänzenden Verfahrensvorschrift sind die in Artikel 19 a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Fördergegenstände förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unabhängig von der Rechtsform, die Vorhaben in EIP-Agri (DEB-EL-0702-00-b-01) oder im Rahmen des LEADER-Ansatzes (DEB-EL-0703-00-0-01) des GAP-Strategieplans umsetzen.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Art und Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten oder den mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten GAP-Strategieplan vereinfachten Kostenoptionen gewährt.

4.2 DEB-EL-0702-00-b-01 EIP-Agri

4.2.1 Die Höhe der Zuwendung darf die von der Europäischen Kommission für EIP-Agri (DEB-EL-0702-00-b-01) im GAP-Strategieplan genehmigten Höchstzuwendungssätze nicht überschreiten.

4.2.2 Der Gesamtbeihilfebetrag von 200 000 EUR pro Vorhaben nach Artikel 19 b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf nicht überschritten werden.

4.3 DEB-EL-0703-00-0-01 LEADER

4.3.1 Die Höhe der Zuwendung darf nach Artikel 19 a Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die von der Europäischen Kommission für den LEADER-Ansatz (DEB-EL-0703-00-0-01) im GAP-Strategieplan genehmigten Höchstzuwendungssätze nicht überschreiten.

4.3.2 Der Gesamtbeihilfebetrag von 200 000 EUR pro Vorhaben nach Artikel 19 b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf nicht überschritten werden.

4.4 Nicht förderfähig sind im Rahmen dieser ergänzenden Verfahrensvorschrift

- die nach Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Bereiche, insbesondere im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen,
- Skonti und Pfandgelder sowie Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist,
- die nach den Vorgaben des GAP-Strategieplans und der Mantel-VV GAP-SP in RLP als nicht förderfähig definierten Kosten.

5 Allgemeine Verfahrensregelungen

5.1 Auswahl der Vorhaben

5.1.1 DEB-EL-0702-00-b-01 EIP-Agri

Die Auswahl von zu fördernden Vorhaben bzw. der OG erfolgt im Rahmen von Förderaufrufen durch die Regionale Verwaltungsbehörde im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans.

5.1.2 DEB-EL-0703-00-0-01 LEADER

Nach dem geltenden „Bottom-up-Prinzip“ entscheiden die LEADER-Regionen über die Auswahl und Umsetzung etwaiger Vorhaben selbst (grundsätzliche Förderfähigkeit vorausgesetzt). Die spezifischen Förderkonditionen (Zuwendungssatz, Obergrenzen) sind in der jeweiligen LILE der jeweiligen LAG geregelt, die auf Basis des GAP-Strategieplans genehmigt wurde. Die LILE jeder LAG ist neben den sonstigen unions- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen wesentliche Fördergrundlage.

- 5.2 Antragstellung, Bewilligung, Ablehnung, Verwendungsnachweisprüfung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrollen, Aufhebung von Bescheiden und Rückforderung von Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen erfolgen nach den in der Mantel-VV GAP-SP in RLP nebst der Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best-GAP-SP in RLP) genannten Regelungen.

6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

7 Evaluations- und Kontrollmaßnahmen

- 7.1 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach den unionsrechtlichen Vorgaben bzw. denen des für die Angelegenheiten der Agrarförderung zuständigen Ministeriums zu erheben und bereitzustellen.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde, die Regionale Verwaltungsbehörde, die EGFL-/ELER-Zahlstelle, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (Prüfamt Agrarförderung), die Bescheinigende Stelle, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof (§§ 91, 100 BGH) und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (§§ 91, 100 LHO) sowie von diesen beauftragte Stellen sind nach Nummer 4.2 Buchst. c der Mantel-VV GAP-SP in RLP berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen

zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch einen Vorhabenverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.3 Die dem Zuwendungsempfänger durch die Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

8 Transparenz

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187) verpflichtet, die Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

9 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 01. März 2024 in Kraft.